



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 51 vom 10.12.2025

INHALT

Der Wahlleiter der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Ingolstadt am 08. März 2026

Wahlamt

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats in Ingolstadt am 08. März 2026

Rechtsamt

Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 20.11.2025

Hauptamt

Einladungen zu Sitzungen des Bezirksausschusses
– V – Südwest
– XI – Friedrichshofen-Hollerstaufen

Umweltamt

Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Haunstädter Bach – Retzgraben

Hochbauamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren
– MKKD-Neubau in der Gießereihalle, Medientechnik
– Grundschule Irgertsheim, Fliesen u. Sportboden

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt
Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Ingolstadt am 08.03.2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl von 50 Stadtratsmitgliedern statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18.00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4, 5. Stock, Zimmer 519, übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Ingolstadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Ingolstadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Ingolstadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.
5. **Aufstellungsversammlungen**
- 5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 5.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6. Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre

- etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
In der Stadt Ingolstadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.
- 7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Ingolstadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19.01.2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden.

Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn

Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadtverwaltung aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tage vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

10. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08.01.2026, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Ingolstadt, 28.11.2025

gez.

Müller, Wahlleiter

**Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des Stadtrats in Ingolstadt am 08. März 2026**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 19.01.2026, 12 Uhr, mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraumes	Eintragungszeiten
Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Bürgeramt	Montag bis Freitag. 08.00 – 12.30 Uhr sowie Montag bis Mittwoch. 13.30 – 16.00 Uhr Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr Heiligabend, 24.12.2025, geschlossen Silvester, 31.12.2025, geschlossen Zusätzliche Eintragungszeiten: Donnerstag, 15.01.2026: 17.30 – 20.00 Uhr Samstag, 17.01.2026, 09.30 bis 11.30 Uhr

Der Eintragungsraum ist barrierefrei erreichbar.

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familiennamen, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.

Stadt Ingolstadt
Wahlamt

**Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt
vom 20.11.2025**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 01. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird nach Absatz 7 Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden dabei nicht angewendet, sofern nicht gesetzliche Vorschriften hierzu unmittelbar verpflichten.

2. Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 20.11.2025

Stadt Ingolstadt

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
V – Südwest**

Am Dienstag, 16.12.2025 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Veranstaltungsort: Vereinsheim SV Hundszell, Kiesweg, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift vom 23.10.2025
2. Vorstellung des neuen Kontaktbeamten für den Stadtteil Südwest
3. Bestellung eines/r Jugendbeauftragten für den Stadtteil Südwest
4. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung

- 4.1. Tiny Forest am Schulzentrum Südwest
- 4.2. Totenweg: Befestigung mit Riffelsteinen (AZ 2024-05-031)
- 5. Bürgeranliegen
- 5.1. Antrag: diverse Parkverbote in der Hagauer und Haunwöhrrer Straße
- 5.2. Zebrastreifen Spitalhofstraße
- 6. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende

Claudia Majehrke

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
XI – Friedrichshofen-Hollerstauden**

Am Dienstag, 16.12.2025 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Veranstaltungsort: Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung der Anwesenden
- 2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.10.2025
- 3. Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.1. Abfallbehälter mit Abdeckung im Haslangpark (2024-11-018)
 - 3.2. Unterjährige Mitteilung zur Aufwandsentschädigung
- 4. Anträge
 - 4.1. Verkehr in der Haslangstraße
 - 4.2. Erschließungsstraßen im Bebauungsplan Dachsberg
 - 4.3. Angesparte Haushaltsmittel der Aussegnungshalle
 - 4.4. Kurzparkzone Sacherstraße

Bezirksausschussvorsitzender:

Rainer Mühlberger

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Haunstädter Bach – Retzgraben

Am Dienstag, 22.12.2025 findet um 19:00 Uhr eine Mitgliederversammlung beim Schloßwirt, Schloßgasse 8, 85055 Etting statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstehers
2. Bericht des Kassiers
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahl von Vorstandschaft und Ausschuß
6. Wünsche und Anträge

Stadt Ingolstadt
Umweltamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

MKKD - Neubau in der Gießereihalle, Medientechnik, Nr. 665-0139-2025-B-IN

Einreichungstermin: 20.01.2026 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Grundschule Irgertsheim – Erweiterung

- Fliesen BAll, Nr. 665-0172-2025-B-IN

Einreichungstermin: 14.01.2026 um 10:45 Uhr

– Sportboden, Nr. 665-0127-2025-B-IN

Einreichungstermin: 14.01.2026 um 11:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.